

Beschlussvorlage 01/2021/0320

Amt / Fachbereich	Datum
Wasserwerk	02.11.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Betriebsausschuss	30.11.2021		Ö
Verwaltungsausschuss	07.12.2021		N
Rat der Stadt Melle	08.12.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Festsetzung der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen im Kalenderjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Kalenderjahr 2022 wird in der anliegenden Form beschlossen.

Strategisches Ziel

Z 6: Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet.

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Dauerhaft sichere Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**

(Was müssen wir dafür tun?)

Anpassung der Gebührensätze

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**

(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung sind der Beitragssatz für die Berechnung der Wasserversorgungsbeiträge, die Wasserbenutzungsgebühren, der Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und die Gebühren für sonstige Zwecke jährlich durch Ratsbeschluss neu festzusetzen.

Die **Wasserversorgungsbeiträge** richten sich nach dem Gesamtanlagenprinzip (Globalberechnung). Der Beitragssatz errechnet sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes durch die Gesamtbeitragsflächen. Die Kalkulation (s. Anlage) zeigt auf, dass der umlagefähige Aufwand in 2020 gestiegen ist. Da die Beitragsflächen durch Neuerschließungen in einem geringeren Verhältnis angestiegen sind, steigt der Beitragssatz leicht von netto 4,67 € auf 4,75 € je qm Vollgeschossfläche.

Die Nachkalkulation der **Wasserbenutzungsgebühren** (Wasserpreis und Grundgebühr) weist für 2020 einen Fehlbetrag von knapp 165.000 € aus, der durch die Entnahme aus den aufgelaufenen Gebührenüberschüssen gedeckt ist. Um der gesetzlichen Vorgabe zum Ausgleich aufgelaufener Gebührenüberschüsse innerhalb von drei Jahren zu entsprechen, wurde für 2021 mit einem weiteren Rückgang in Höhe von 174.000 € geplant. Damit verbleibt zur Verrechnung in 2022 nur noch ein Überschuss von rund 3.000 €. Da die zwischenzeitlich abgesenkten Wasserbenutzungsgebühren noch nicht kostendeckend sind, ergibt sich bereits hieraus der Bedarf für eine Anhebung.

Gebührensteigernd wirken sich zudem der planmäßige Rückgang bei den Erlösen aus der Entnahme der Baukostenzuschüsse sowie höhere Aufwendungen für Fremdleistungen aus. Letztere ergeben sich einerseits aus entsprechenden Preissteigerungen als auch der Notwendigkeit, vermehrt Reparaturen im Netz und an den technischen Anlagen vorzunehmen.

All diese Entwicklungen führen dazu, dass eine Erhöhung der Wasserbenutzungsgebühren vorgeschlagen wird. Die Erhöhung soll ausschließlich über den Wasserpreis erfolgen, um Sparanreize bei den Verbrauchern zu setzen. Der Preis steigt damit netto von 1,21 €/m³ auf 1,36 €/m³.

Der Wasserpreis lag bis 2016 bei netto 1,18 €/m³. Durch die Verpflichtung, die aufgelaufenen Gebührenüberschüsse wieder an die Kunden zurückgeben zu müssen, wurde der Preis in den Jahren 2017 bis 2020 abgesenkt. Bezogen auf die sieben Jahre von 2016 bis 2022 wird diese spürbare Anhebung daher als durchaus angemessen angesehen.

Eine Vergleichsberechnung des **Aufwendersatzes** für Grundstücksanschlüsse ergibt, dass der Einheitssatz für die Anschlussvorrichtung an die Straßenleitung (Kopfloch) unverändert bleiben kann. Beim Einheitssatz für die Grundstücksanschlussleitungen machen sich höhere Bau- und Materialpreise bemerkbar. Er erhöht sich daher von netto 88,00 auf 105,00 €/Meter.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
81	Wasserwerk
LB 6	Wir sorgen für eine gute Infrastruktur
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-